

14.10.15

DIE NÜRNBERGER GESETZE

ENTSTEHUNG, ENTWICKLUNG, AUSWIRKUNGEN (1935-1945)

Beate Meyer

Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935, vor allem das „Reichsbürger-“ und das „Blutschutzgesetz“, standen nicht am Anfang der nationalsozialistischen Judenverfolgung. Aber insbesondere das „Reichsbürgergesetz“ blieb bis zur Deportation und Ermordung der deutschen Jüdinnen und Juden und noch darüber hinaus der Bezugspunkt für immer schärfere Maßnahmen, die oftmals (aber nicht immer) als Verordnungen zu diesem Gesetz deklariert wurden. Beate Meyer wird die Entstehung der Nürnberger Gesetze, deren Fortschreibung sowie die jeweilige Bedeutung für die Betroffenen an ausgewählten Beispielen skizzieren.

Dr. Beate Meyer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden. Sie hat in Hamburg studiert und wurde mit einer Arbeit über die Verfolgung „jüdischer Mischlinge“ (1933-1945) promoviert. Sie veröffentlichte zahlreiche Bücher und Aufsätze zur Verfolgung und Ermordung der deutschen Juden.

28.10.15

SEXUELLE GEWALT DEUTSCHER SOLDATEN GEGEN JÜDISCHE FRAUEN

ZUM UMGANG MIT „RASSENSCHANDE“ IN DEN BESETZTEN GEBIETEN

Regina Mühlhäuser

Mit den Nürnberger Gesetzen wurden sexuelle Kontakte von jüdischen und nicht-jüdischen Menschen im Deutschen Reich unter Strafe gestellt. Das Militärstrafgesetzbuch dehnte das „Rassenschande“-Verbot zudem auf die Front und die besetzten Gebiete aus. Heute gibt es die Vorstellung, diese Gesetze seien konsequent befolgt und durchgesetzt worden. Dagegen zeigen historische Quellen, dass die NS-Ideologie keineswegs deckungsgleich mit den Interessen

der Soldaten war. Während des Krieges in Polen und der Sowjetunion übten viele von ihnen sexuelle Gewalt gegen Jüdinnen aus. Dies wurde von der Militärführung weitgehend toleriert. Wie lässt sich heute über diesen Teil der Geschichte sprechen? Und welche Bedeutung hatte der Straftatbestand „Rassenschande“ im Kriegsgebiet im Vergleich zum Deutschen Reich?

Dr. Regina Mühlhäuser ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur und Koordinatorin der "International Research Group ‚Sexual Violence in Armed Conflict‘" (SVAC). Ihre Forschungsinteressen umfassen Sexualität und Gewalt im Krieg, Gender und Sexualität im Nationalsozialismus, Geschichte des Internationalen Strafrechts und Erinnerungspolitik in Europa und Asien.

11.11.15

„IHNEN DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT AUFZUZWINGEN, IST VÖLKERRECHTSWIDRIG“

DER LANGE NACHHALL VON STAATENLOSIGKEIT ALS VERLUSTERFAHRUNG

Miriam Rürup

Die Jüdinnen und Juden, die mit den gesetzgeberischen Schritten von 1933, 1935 und 1941 ausgebürgert wurden, sollten nach Ansinnen der Alliierten möglichst rasch wieder deutsche Staatsangehörige werden. Diese automatische Wiedereinbürgerung wurde nach Gründung der Bundesrepublik nicht durchgesetzt - und dies auch auf Drängen zahlreicher Betroffener. Die Frage der nationalen Zuordnung Staatenloser spielte schon in den Diskussionen um die alliierte Repatriierungspolitik gegenüber den jüdischen Displaced Persons eine Rolle. Im Vortrag soll es um die Nachwirkungen der NS-Ausbürgerungspolitik gehen, es wird zu zeigen sein, wie die rechtlichen Unsicherheiten aus Kriegs- und Nachkriegszeit sich bis weit in die juristische Praxis und den gesellschaftlichen Diskurs der Bundesrepublik hinein fortsetzen. Staatenlosigkeit blieb damit ein Thema lange nach Aufhebung der NS-Ausbürgerungsgesetze.

Dr. Miriam Rürup ist seit 2012 Direktorin des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden. Sie hat in Göttingen, Berlin und Tel Aviv studiert und wurde mit einer Arbeit über jüdische Studentenverbindungen an deutschen Universitäten (1886-1937) promoviert. Vor ihrem Wechsel nach Hamburg war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Historischen Institut in Washington, DC.

25.11.15

RASSE UND EXKLUSION IN DER POSTSOVERÄNEN NATION

Ulrich Bielefeld

Nationale Gesellschaften konstituieren sich wesentlich über die Ausweitung der Beteiligung und die Begrenzung der Zugehörigkeit. Wer zugehörig ist, kann sich beteiligen. Im nationalistischen Extremfall kann gelten: Wer dazugehört, ist immer schon beteiligt.

Im nationalsozialistischen Deutschland versprach der Begriff der Rasse die Wiederherstellung einer natürlichen Eindeutigkeit der hierarchischen (Zu-)Ordnung. Gepaart mit einem Erlösungsantisemitismus wurden die Behauptung der Klarheit und der Mythos der Reinheit mit der Vorstellung der Notwendigkeit der faktischen Herstellung der Herrschaft der reinen Rasse verbunden.

Die rechtliche Institutionalisierung von Rasse und Erlösungsantisemitismus überlebte den gewalttätigen Versuch ihrer Herstellung nicht. Auch das Konzept des Nationalstaats veränderte sich allmählich. Gleichwohl blieben Rassismus und Antisemitismus erhalten. Wie lassen sich ihre Realität und Dynamik im Kontext postsouveräner Nationalstaaten beschreiben und verstehen?

PD Dr. Ulrich Bielefeld ist Mitarbeiter am Hamburger Institut für Sozialforschung und war dort langjähriger Arbeitsbereichsleiter; außerdem ist er Privatdozent am Institut für Soziologie der TU Darmstadt. Mehrere Auslandsaufenthalte, u.a. an der Universität Haifa und am MSH in Paris. Arbeiten und Veröffentlichungen zur Migrationssoziologie, zu neuen Formen des Rassismus, zur politischen Soziologie des Nationalstaats und der Kollektivität.

RASSE, ANTISEMITISMUS, SEXUALITÄT

Geschichte und Nachwirkungen der Nürnberger Rassengesetze 1935-2015

Am 15. September 1935 wurden auf dem 7. Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg die Rassengesetze erlassen. Sie umfassten vor allem das sogenannte „Blutschutzgesetz“, das Eheschließungen und sexuelle Kontakte zwischen Juden und Nichtjuden verbot, und das „Reichsbürgergesetz“, das Juden sämtliche politischen Rechte absprach und dessen Ausführungsverordnungen den Begriff des jüdischen Mischlings ins Recht einführte. Gestützt auf ein ideologisches Konzept, politisch radikalisiert und antisemitisch aufgeladen, begründete diese rechtliche Kodifizierung einen deutschen Sonderweg der Rassenpolitik. Rassistisch-antisemitische Politik sollte fortan den gesellschaftlichen Ausschluss und die Unterwerfung unter eine neue Form des Fremdenrechts juristisch absichern und festschreiben. Am Ende der juristischen Ausgrenzung und der sonstigen Maßnahmen des NS-Staates stand die Ermordung der Jüdinnen und Juden.

Nach Kriegsende konnte zumindest in den deutschen Staaten der Begriff „Rasse“ nicht mehr ohne diesen Kontext gedacht werden. Staatlich verordneter Rassismus schien weithin eine Sache der Vergangenheit geworden zu sein. Aber welche Auswirkungen hatten die Nürnberger Gesetze nicht nur vor, sondern auch nach 1945? Und wie sind Struktur und Bedingungen des post-nationalsozialistischen Rassismus mit und ohne den Begriff der Rasse gefasst? Die Beantwortung solcher Fragen ist notwendiger Teil einer Analyse der Gegenwart.

Eine Kooperation des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung

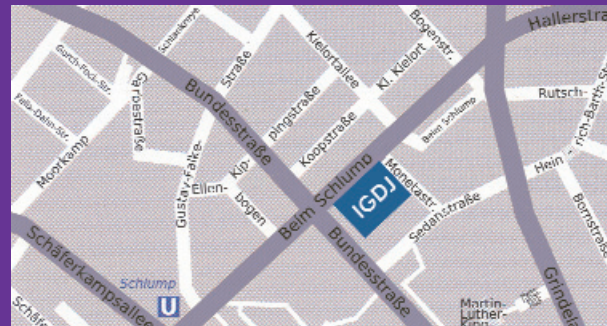
VERANSTALTUNGORT

INSTITUT FÜR DIE GESCHICHTE DER DEUTSCHEN JUDEN (IGDJ)
BEIM SCHLUMP 83 / ECKE MONETASTR.
20144 HAMBURG

Tel.: 040 - 42 838 - 2617
Fax: 040 - 44 808 66
E-Mail: igdj@public.uni-hamburg.de
Internet: www.igdj-hh.de

Sie erreichen das Institut mit folgenden Verkehrsmitteln:

U2, U3: U-Bahn Schlump
Metrobus 4 +15: Haltestelle Bundesstr.
Metrobus 5: Haltestelle Bezirksamt Eimsbüttel



In Kooperation mit:

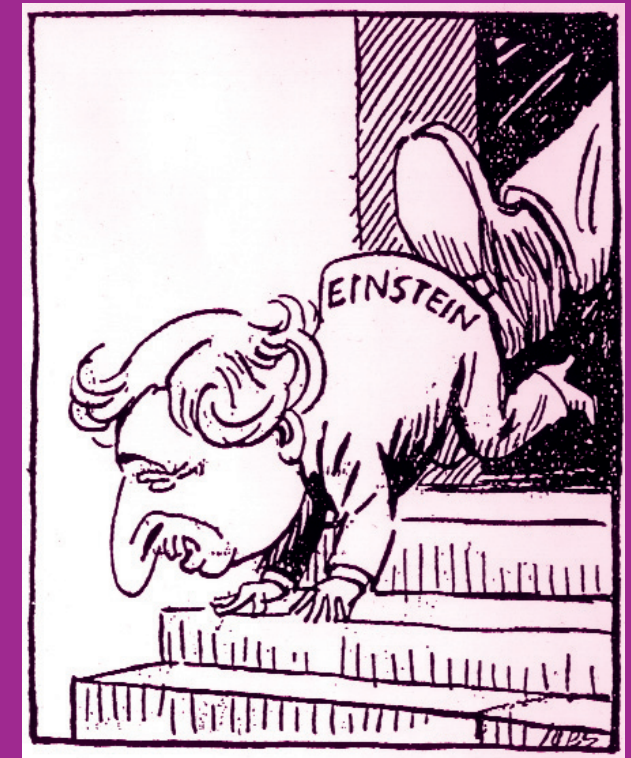
HAMBURGER INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG
MITTELWEG 36
20148 HAMBURG

Tel.: 040 - 414097-0
Fax: 040 - 14097-11
E-Mail: presse@his-online.de
Internet: www.his-online.de

Abbildung Titelseite: Bildarchiv preußischer Kulturbesitz

RASSE ANTISEMITISMUS SEXUALITÄT

Geschichte und Nachwirkungen der Nürnberger Rassengesetze 1935-2015



VORTAGSREIHE

des Hamburger Instituts für Sozialforschung und
des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden

14.10.15 **11.11.15** mittwochs
28.10.15 **25.11.15** 18.30 Uhr



Hamburger

Institut für
Sozialforschung

ORT: Institut für die Geschichte
der deutschen Juden
Beim Schlump 83
Vortragsraum 2-023